



# Gemeinde Schönwölkau

Parkstraße 11, 04509 Schönwö<sup>rd</sup>

Gesellte Schriften

Garagen, Stellplätze sollten vorrangig auf straßenseitigen Vorfläche von Gebäuden angesiedelt werden. Für die Stellplätze ist auf eine Vollversiegelung zu verzichten und eine wasserdurchlässige Abdeckung (beispielsweise Rasengittersteinplatte, Schotterrasen) ist zum Einsatz zu bringen. Es sind Stellplätze im Geltungsbereich des Plangebietes anzurufen. Dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind auf den Flurstücken 371 und 372 Flächen für PKW–Stellplätze ausgewiesen. Weitere Flächen für notwendige Stellplätze und Abstellplätze befinden sich im Hofraum der Flurstücke 126/2 und 126/1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze richtet sich nach der Landesbauordnung.

1.1.3. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhenfestsetzung zu maximalen Firsthöhe (FH) bzw. Traufhöhe (TH) bestimmt. Als Traufhöhe wird an dieser Stelle Unterkante Sparren bzw. Dachkästen angesehen, wobei der Dachüberstand nicht größer als 1,00m betragen darf. Da es sich um Bestandsgebäude handelt, finden sich die maximalen Firsthöhen und auch die maximalen Traufhöhen in der vorhandenen Gebäudegeometrie wieder. Zur Einfügung in die bauliche Umgebung werden:

MD 1: Teilgebiet I Flurstück 126/2 und Flurstück 126/1:

eine Grundflächenzahl von maximal 0,6; mit maximal 3 Vollgeschossen; eine maximale Firsthöhe von 11,0m, Bezugspunkt OFG; eine maximale Traufhöhe von 7,5m, Bezugspunkt OFG

MD 2: Teilgebiet II Flurstück 126/2 und Flurstück 371 und 372:

eine Grundflächenzahl von maximal 0,6; mit maximal 2 Vollgeschossen; eine maximale Firsthöhe von 7,5m, Bezugspunkt OFG; eine maximale Traufhöhe von 6,5m, Bezugspunkt OFG festgesetzt. Hinsichtlich der Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl gelten die §§ 19 und 21a BauNVO.

1.1.4. Die offene Bauweise ist für die Ortslage Hohenroda ortsbildprägend und spiegelt sich augenscheinlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder. Dir die Erhaltung der Bestandsgebäude sind aber in Teilbereichen seitliche Grenzabstände nicht vorhanden. Eine Festsetzung zur Bauweise wird aus diesem Grund heraus nichtgetroffen.

Die Bestandsgebäude verfügen über Sattel- oder Pultfächer, mit einer Dachneigung bis ma.45 Grad. Die Beibehaltung der vorhandenen Fächerrichtungen wird festgesetzt. Für die Ortslage Hohenroda sind Satteldächer im zulässigen Neigungsbereich ortstypisch. Die Festsetzung der Dachbauweise erfüllt u.a. eine Forderung des baulichen Denkmalschutzes hinsichtlich des Umgebungsschutzes schützenwürdigere Bausubstanz des Ortskernes Hohenroda: hochglänzende Dacheindeckungen, sowie intensiv oder grelle Fassadenfarben sollen demnach ebenfalls vermieden werden.

© Gemeinde Schönbüllkau

- 1.1.1. Im Dorfgebiet sind: Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, sonstige Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für die örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß §5 Abs.2 Nr.1, Nr.3 und Nr.5 bis Nr.7 BauNVO zulässig.  
Die gemäß §5 Abs.3 BauNVO zulässigen Ausnahmen werden auf der Grundlage von §1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.1.2. Zur Reduzierung von Versiegelungen sollen Zuweegungen zu Stellplätzen vermeiden werden, dies gilt auch für Carports und Dach-Solaranlagen (thermisch, photovoltaisch oder kombiniert) sind sowohl auf Gebäuden, als auch auf Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen zulässig, nicht jedoch als freistehende Einzelanlagen.

In seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr.8' und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

# VERFAHRENSVERMERKE zum Bebauungsplan 'Bauerngut Nr.8'

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in seiner Sitzung am ..... gemäß §1 Abs.3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr. 8' beschlossen
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 Satz 2 BauGB am ..... über das Amtshatt. Nr. .... ortsüblich bekannt gegeben.  
Schönwölkau, d. ....
3. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.  
Schönwölkau, d. ....
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat